

## Anlage 2 zur Anti-Doping Ordnung

### Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Deutsche Volleyball-Verband e.V.,  
Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt/Main,  
vertreten durch den Vorstand,  
- nachfolgenden DVV genannt -

und

der Athlet/die Athletin

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

- nachfolgend Athlet genannt -

schließen folgende

### Anti-Doping Vereinbarung

#### Präambel

Der DVV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA. Der Welt Anti-Doping Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DVV angenommenen Welt Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DVV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

## 2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DVV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von CEV und FIVB, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DVV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DVV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

### 2.2 Der Athlet

- a) bestätigt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
  - ihn der DVV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind (z.B. Download bei [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)).
  - er vom DVV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DVV auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom DVV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe im erster Instanz durch das Verbandsgericht des DVV, in zweiter Instanz durch das DIS (= Deutsche Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V.) ausgeübt wird.

### 3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung gilt mit deren Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2009 und endet am 31.12.2010. (Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 2006.) Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DVV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des DVV ausscheidet.

Frankfurt/Main, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Präsident DVV

\_\_\_\_\_  
Athlet

\_\_\_\_\_  
Vize-Präsident DVV

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Athleten)